

**Stellungnahme
der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz
zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) geändert wird**

Die österreichischen Universitäten sind nicht ausreichend finanziert. Dieses Problem kann aber nicht, wie offenbar angestrebt, über einen neuen Verteilungsmodus gelöst werden, sondern nur durch eine klare und langfristige Erhöhung des Budgets, das den Universitäten zur Verfügung steht. Dies wird auch schon seit Jahren von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten, den Rektoraten und zahlreichen anderen nationalen und internationalen Organisationen gefordert. Die zweite Intention dieses Gesetzes scheint die Schaffung eines Anreizsystems zur Qualitätssteigerung der Universitäten zu sein. Eine Diskussion über ein Anreizsystem zur Steigerung der Qualität ist jedoch müßig, solange eine Grundfinanzierung nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht, da der finanzielle Spielraum dafür fehlt.

Ad § 14a Abs 3

Hier ist die Rede von einer "Senkung der Drop-Out-Quote". Der Begriff "Drop-Out" ist äußerst schwammig und als Qualitätskriterium wenn überhaupt nur sehr eingeschränkt tauglich. Ist ein Studienwechsel nach Absolvierung einer "Studieneingangs- und Orientierungsphase" Drop-Out? Oder ist das gewünschte Folge der "...sachliche[n] Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung [der] Studienwahl..." wie in § 66 dieses Bundesgesetzes vorgesehen? Auch Personen, welche nach Nichtbestehen eines Zulassungsverfahrens ein anderes Studium inskribieren, um die Zeit zum Sammeln von facheinschlägigen Prüfungen aus dem ursprünglichen Wunschstudium und zur Vorbereitung auf das nächste Aufnahmeverfahren zu nutzen, verursachen in diesem "Ausweichstudium" eine Drop-Out-Quote, allerdings keine Mehrkosten für die Universität, da entsprechende Prüfungsleistungen für das Wunschstudium angerechnet werden können.

Ad §14b Abs 3

Das Bekenntnis zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer bei der Verbesserung der Betreuungsverhältnisse ist zu begrüßen, wird allerdings durch §14b Abs 3 konterkariert. Durch die dort festgelegte Zusammenfassung von Studienrichtungen zu Fächergruppen wird ausgeklammert, dass selbst in gleichnamigen Studienrichtungen durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung an den einzelnen Universitätsstandorten unterschiedliche Bedürfnisse bestehen. Es geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen dazu hervor, auf welcher Grundlage die Fächergruppen gebildet werden - es kann davon ausgegangen werden, dass hierbei die Einteilung nach HRSMV - Anlage 1 zur Anwendung kommt, welche der ISCED-Einteilung entspricht. Die ISCED-Einteilung ist für den Internationalen Vergleich von Bildungsstufen geeignet, nicht jedoch für die Festlegung der Finanzierung der Universitäten, wenn diese besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse einzelner Studien nehmen soll. Dass in §14 Abs 3 die Gewichtung zentral durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgelegt wird, ohne festgeschriebene Möglichkeit zur Stellungnahme seitens der betroffenen Universitäten, unterstreicht den Widerspruch zwischen §14a Abs 2 und §14b Abs 3.

Ad § 14b Abs 4

Hier wird der Begriff "prüfungsaktiv" in das Gesetz eingeführt, ohne dass er definiert wird. Wir empfehlen daher eine eindeutige, im Gesetz verankerte Definition, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um Studien als "prüfungsaktiv" zu zählen.

Außerdem entsteht durch die Orientierung der Finanzierung an "prüfungsaktiven" Studierenden für die Universitäten ein Anreiz, das Niveau der Prüfungen zu senken. Einfachere und damit mehr positiv absolvierte Prüfungen bedeuten in der jetzigen Auslegung mehr "prüfungsaktive" Studierende und damit mehr Geld für die Universitäten. Gleichzeitig führt das jedoch auch zu Verminderung der Qualität.

Ad § 14f Abs 2

Hier wird den Rektoraten das Recht eingeräumt, die Zulassung durch Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu regeln. In § 14g sind die Studienfelder, in denen solche Verfahren zulässig sind taxativ aufgezählt. Gleichzeitig wird der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in § 14c Abs 2 Z 9 das Recht eingeräumt, im Rahmen des gesamtösterreichischen Entwicklungsplans weitere Studien zu dieser Aufzählung hinzuzufügen.

Damit können in Zukunft in allen Studien derartige Beschränkungen eingeführt werden, ohne dass der Nationalrat damit befasst werden muss, was in unseren Augen sehr bedenklich ist.

Graz, am 21.12.2012